

Bedingungen für den Entnahmeplan

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Anleger und der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) im Zusammenhang mit dem Entnahmeplan.

1. Zweck des Entnahmeplans

Der Anleger hat die Möglichkeit, angespartes Vermögen in einen oder mehrere Anlagefonds (max. 4) zu investieren und durch regelmässige Auszahlungen finanzielle Liquidität bei gleichzeitiger Partizipation an den Finanzmärkten zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen ausschliesslich in Anlagefonds, die sich auf der von der SZKB erstellten Fondsauswahlliste "Fondssparplan / Investplan / Entnahmeplan" befinden.

2. Voraussetzungen

Der Anleger muss bei der Eröffnung eines Entnahmeplans sowie während der ganzen Dauer des Vertrages über eine Kontobeziehung zur SZKB verfügen, über welche die Auszahlungen abgewickelt und die Versand- und Verarbeitungsgebühren belastet werden.

Die Bedingungen der gewählten Anlagefonds gemäss den jeweiligen aktuellen Fondsprospekten gelten, soweit hier nicht anders geregelt, auch für Anlagen im Rahmen des Entnahmeplans, insbesondere die Bestimmungen betreffend Erwerb und Rücknahme der Anteile.

Der / die Verkaufsprospekt/e des/der gewählten Anlagefonds steht / stehen bei der SZKB jederzeit kostenlos zur Verfügung.

3. Eröffnung und Einbringung von Geldbeträgen und Fondsanteilen

Mit Unterzeichnung des Eröffnungsantrages beauftragt der Anleger die SZKB, die/den im Eröffnungsantrag festgelegten Beträge/Betrag mittels einmaliger/gestaffelter Zahlung auf das Entnahmeplankonto zu überweisen. Alternativ kann der Anleger die gewünschten Mittel aus der Überführung eines bestehenden Depotprodukts in den Entnahmeplan einbringen. Zusätzliche Investitionen können der SZKB jederzeit in Auftrag gegeben werden.

Titelieferungen sind möglich, sofern es sich um Valoren aus der Fondsauswahlliste "Fondssparplan / Investplan / Entnahmeplan" handelt. Die Abwicklung von zusätzlichen Zahlungen und Titelielieferungen ist vorgängig mit der SZKB abzusprechen.

4. Investitionen

Die eingegangenen Mittel werden entsprechend der vom Anleger festgelegten Anlagestrategie in Anteile und Anteilsbruchteile der gewählten Anlagefonds angelegt. Die beim Erwerb der Fondsanteile allenfalls anfallenden Gebühren, Stempelabgaben und Steuern werden mit dem Kaufpreis verrechnet.

Die Investition erfolgt durch Zeichnung oder, wo üblich, Kauf von Fondsanteilen am Investitionstag.

Investiert wird in der Regel an jedem Bankwerktag (spätestens jedoch innerhalb von deren 5), jedoch erst, wenn der Investitionsbetrag auf dem Investitionskonto CHF 20 übersteigt. Als Bankfeiertage gelten zusätzlich zu den Tagen, an welchen die Banken in der Schweiz geschlossen sind, lokale, regionale und nationale Feiertage im Domizilstaat des Fonds und bei der Depotbank.

Zum Jahresende kann während maximal 10 Börsentagen keine Investition vorgenommen werden.

5. Ausschüttungen der Anlagefonds

Nettausschüttungen (nach Abzug allfälliger Quellensteuern) der/des Anlagelands, welche Ausschüttungen vornehmen, werden automatisch reinvestiert.

Das Verfahren zur Bruttoausschüttung gegen Bankenerklärung (Affidavit) für nicht in der Schweiz domizilierte Anleger, wird im Rahmen des Entnahmeplans nicht angeboten.

6. Auszahlungen aus dem Entnahmeplan

Mit der Unterzeichnung des Eröffnungsantrages beauftragt der Anleger die SZKB, den im Eröffnungsantrag festgelegten Betrag mittels Dauerauftrag aus dem Entnahmeplan auszusahlen. Hierfür werden Fondsanteile verkauft, wobei ohne anders lautende Instruktionen des Kunden bei mehreren vorhandenen Fonds der Verkauf anteilmässig im Verhältnis zum Wert des gesamten investierten Vermögens erfolgt. Ein negativer Saldo des Entnahmeplankontos aufgrund ausserordentlicher Bezüge oder Gebührenbelastungen wird ebenfalls durch den anteilmässigen Verkauf von ganzen Fondsanteilen und/oder Bruchteilen der sich im Entnahmeplan befindlichen Anlagefonds ausgeglichen.

Auszahlungen erfolgen in der Regel spätestens innert fünf Bankwerktagen nach der entsprechenden Instruktion.

Titelauslieferungen von ganzen Fondsanteilen sind möglich. Dabei anfallende Transferspesen werden dem Anleger belastet / in Rechnung gestellt. Bruchteile von Fondsanteilen können in der Regel nicht übertragen werden und müssen verkauft werden. Die Abwicklung ist vorgängig mit der SZKB abzusprechen.

Zum Jahresende können während maximal 10 Börsentagen keine Auszahlungen und Titeliieferungen vorgenommen werden.

7. Änderung der Anlagestrategie

Der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, für die zukünftigen Zahlungen zu verlangen, dass diese in andere als die ursprünglich festgelegten Anlagefonds investiert werden, sofern sich diese auf der Fondsauswahlliste "Fondssparplan / Investplan / Entnahmeplan" befinden. Instruktionen für die Änderung der Anlagestrategie werden nach spätestens fünf Bankwerktagen berücksichtigt. Die Änderung der Anlagestrategie bewirkt nicht eine automatische Umschichtung der angesparten Vermögenswerte.

8. Umschichtung vorhandener Vermögenswerte

Der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, vorhandene Fondsanteile und Bruchteile zurückzugeben und die Anlage des Erlöses in andere, gemäss der Fondsauswahlliste "Fondssparplan / Investplan / Entnahmeplan" zur Verfügung stehende Anlagefonds, zu verlangen. Die Umschichtung erfolgt durch Verkauf bzw. Rückgabe und anschliessendem Kauf bez. Zeichnung von Anteilen.

Der Verkauf bzw. Rückgabe der umzuschichtenden Vermögenswerte erfolgt in der Regel spätestens innert 5 Bankwerktagen nach Eingang des Auftrages bei der SZKB.

Der Kauf bzw. die Zeichnung erfolgt nach Gutschrift des Erlöses

auf dem Entnahmeplankonto und richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ziffer 4.

Eine Umschichtung zieht nicht die Änderung der Anlagestrategie nach sich.

9. Auflösung Entnahmeplan

Der Anleger und die SZKB sind berechtigt, den Entnahmeplan jederzeit von sich aus und ohne Angaben von Gründen zu kündigen.

Die Auflösung erfolgt in der Regel innert zehn Bankwerktagen nach Eingang des Auftrags bei der SZKB. Zum Jahresende kann während maximal 10 Börsentagen keine Auflösung vorgenommen werden.

Bei der Saldierung hat der Anleger die Wahl, den Entnahmeplan entweder titelmässig oder geldmässig aufzulösen.

Bei einer titelmässigen Auflösung werden die im Entnahmeplan gehaltenen ganzen Anteile auf ein Depot übertragen, das auf den Namen des Anlegers bei einer Bank in der Schweiz lautet. Anteilsbruchteile werden verkauft bzw. zurückgegeben und der Erlös der Kontobeziehung des Anlegers bei der SZKB gutgeschrieben.

Bei einer geldmässigen Auflösung werden alle ganzen Anteile sowie die Anteilsbruchteile verkauft bzw. zurückgegeben und der Kontobeziehung des Anlegers bei der SZKB gutgeschrieben.

10. Berichterstattung und Mitteilungen

Der Anleger erhält jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit dem Vermögensausweis einen Auszug über die im Kalenderjahr getätigten Transaktionen. Für die einzelnen Transaktionen werden keine separaten Abrechnungen gestellt.

11. Kommissionen, Gebühren und Spesen

Die Höhe der dem Anleger belasteten Kommissionen, Gebühren und Spesen richten sich nach den jeweils aktuellen Konditionen im Anlagegeschäft der SZKB.

Kosten, welche nicht mit einer ein- oder ausgehenden Zahlung verrechnet werden können, werden durch Rückgabe entsprechender Anteile und/oder Anteilsbruchteile gedeckt. Verteilt sich das im Entnahmeplan angelegte Vermögen auf Anteile verschiedener Anlagefonds, werden die Fondsanteile im Verhältnis zum Anteil am Vermögensbestand verkauft.

Bei der SZKB können zusätzliche Kommissionen und Spesen, insbesondere im Zusammenhang mit der Führung der obligatorischen Kontobeziehung bzw. der Überweisung an diesem Konto anfallen.

12. Steuern und Abgaben

Sämtliche von der SZKB an in- und ausländische Behörden abzuführende Steuern und Abgaben werden dem Anleger belastet; dies betrifft insbesondere die Mehrwertsteuer, den EU-Steuerückbehalt (EU-Zinsbesteuerung), Quellensteuern sowie Stempelabgaben, welche gegebenenfalls auf den im Zusammenhang mit dem Entnahmeplan geschuldeten Gebühren und Kosten sowie auf den Beständen resp. Transaktionen etc. anfallen.

13. Delegation an Dritte

Die SZKB kann einzelne Tätigkeiten oder die Gesamtheit der Aufgaben an Dritte delegieren.

14. Depotbedingungen und AGB

Soweit Sachverhalte nicht in diesen Bedingungen für den Entnahmeplan geregelt werden, kommen die jeweils aktuellen Depotbedingungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SZKB zur Anwendung.

15. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen vor. Sie werden dem Anleger mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Ein schriftlicher Widerspruch gilt als Auflösungsgrund im Sinne von Ziffer 9 Absatz 4.

16. Inkrafttreten

Diese Bedingungen für den Entnahmeplan treten am 5. Dezember 2023 in Kraft.